Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

(Änderung vom 13. April 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 22. Abs. 1 unverändert.

Integrierte Sonderschulung

- ² Die Schülerinnen und Schüler werden administrativ einer Sonder- oder Regelschule zugeteilt. Im zweiten Fall erfolgt die Zuteilung an jene Schule, welche die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler bisher besuchte oder ohne Sonderschulbedürftigkeit besuchen würde.
- ³ Die nach Abs. 2 zuständige Schule trägt die Verantwortung für die Durchführung der Sonderschulung und sorgt insbesondere für die erforderliche Tagesstruktur.
- ⁴ Ist eine Regelschule für die Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie über die sonder- und sozialpädagogischen Massnahmen. Ist die Sonderschule verantwortlich, entscheidet die Sonderschule in Zusammenarbeit mit der Regelschule.
 - ⁵ Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.
- § 28. ¹ Soweit in der Entscheidung gemäss § 26 keine kürzere Frist Überprüfung vorgesehen ist, werden sonderpädagogische Massnahmen nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Hollenstein Husi

${\bf 412.103} \quad \text{Verordnung "uber" die sonderp" adagogischen Massnahmen (VSM)}$

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft (\underline{ABl} 2011, 1262).